

im Zusammenhang mit der unbewußten Fahrlässigkeit. Sie vertreten weiterführende Positionen zur unbewußten Fahrlässigkeit unter Nutzung psychologischer Erkenntnisse und der Tatsache, daß auch andere Rechtsbereiche - u.a. das Zivilrecht - geeignet sind, unbewußt fahrlässige Schadens- oder Gefahrenverursachungen zu erfassen. Es gehe nicht um einen generellen Verzicht auf die Strafbarkeit unbewußter Fahrlässigkeit, wohl aber um eine dezidierte Bestimmung ihrer Voraussetzungen und um eine Verlagerung der Verantwortlichkeit in den zivilrechtlichen Bereich immer dann, wenn die strafrechtliche Schuld sehr gering sei.

Prof. R u d o l p h i (Bonn) untersuchte die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht auf ihren Beitrag zur Fundierung der Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus rechtsstaatlichen sowie aus Demokratie-Prinzipien. Danach gewähren Rechtfertigungsgründe jedem Bürger in Konfliktsituationen die Freiheit, zur Wahrung bestimmter Interessen verbotene Handlungen vorzunehmen bzw. gebotene Handlungen zu unterlassen, und darin liege ganz augenscheinlich die hervorragende Bedeutung ihrer rechtlich sauberen Ausgestaltung und Handhabung.

Prof. Z o l l (Kraków) unterbreitete in kritischer Auseinandersetzung mit verfestigten Begriffen der polnischen Strafrechtslehre - etwa dem der Gesellschaftsgefährlichkeit - Vorschläge zur Bestimmung der Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der Tat als besondere Elemente des Verbrechensaufbaus. Er stellte die Erkenntnisse, die insbesondere im Zusammenhang mit der Neukodifizierung des polnischen Strafrechts gewonnen wurden, zur Diskussion und bezeichnete es als unabdingbar, auch im Begrifflichen die neue Qualität des Strafrechts eines demokratischen Landes zu kennzeichnen. Der Verbrechenbau (m.E. besser: der Aufbau einer Straftat) solle nach folgendem Muster bestimmt werden:

Als Straftat gilt eine Tat, die eine sanktionierte Norm verletzt hat und nicht unter Ausschluß der Rechtswidrigkeit begangen worden ist. Demnach ist Straftat eine **rechtswidrige** Tat, die die Merkmale des Straftatbestandes verwirklicht und nicht unter Ausschluß der Strafbarkeit begangen worden ist. **Strafbar** ist eine Tat, deren Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit höher ist als geringfügig, die also **strafwürdig** ist, d.h., die in der Situation begangen worden ist, in der der Täter dem in der Rechtsnorm enthaltenen Gebot hätte folgen können, also eine verschuldete Tat.

Den Abschluß der Konferenz bildeten die interessanten Beiträge von Prof. M a r q u a r d t (Bonn) zur theoretischen Bedeutung und praktischen Relevanz der Strafzwecke im Strafrecht der BRD und von Prof. W s e k (Lublin) zu Problemen der Zurechnung und strafbaren Mitwirkung im polnischen Strafrecht.

Anregungen für die Richtung und das Gewicht der Entwicklungserfordernisse eines demokratischen Strafrechts, das vor allem auch seine Dogmatik nicht vernachlässigt, wurden in Fülle vermittelt und aufgenommen. In außerordentlich konstruktiver und verständnisbereiter Atmosphäre wurden Vorstellungen und Vorschläge der verschiedenen Seiten diskutiert und Bereitschaften zur Verbesserung von Konzepten und Normen angezeigt. Das Verdienst der polnischen Seite, die deutsch-deutsche Diskussion auf diesem Symposium mit ermöglicht zu haben, macht aus meiner Sicht den - zusätzlichen - besonderen Wert dieser wissenschaftlichen Beratung aus.

Neue Ausbildung für Juristen

Im Juni 1990 wurde ein Juristisches Curriculum unter Beteiligung von wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR und der BRD sowie Westberlins gebildet, das die Erneuerung der Juristenausbildung in der DDR zum Inhalt hat. Im folgenden werden die Arbeitsergebnisse der zweiten Tagung des Arbeitskreises dargestellt.

Am 5. und 6. Juli 1990 tagte der Arbeitskreis „Juristisches Curriculum“ zum zweiten Mal. In ihm sind alle in der DDR mit

rechtswissenschaftlicher Ausbildung befaßten Universitäten und Einrichtungen bzw. die, die solches künftig anstreben, vertreten. Da die Initiative von der Humboldt-Universität ausging, gibt es eine besondere Präsenz der Hochschullehrer dieser Universität. Paritätisch dazu beteiligen sich an der Arbeit des Arbeitskreises Vertreter einer Vielzahl von BRD-Universitäten und der Freien Universität Westberlins. Darüber hinaus wirken im Arbeitskreis einzelne praktisch arbeitende Juristen aus der BRD mit. Für die Studentenratsvertreter und den Personalrat bestand freier Zugang zum Arbeitskreis.

Die Leitung des Arbeitskreises übernahm Frau Prof. Dr. J. L i m b a c h, Justizsenatorin von Westberlin. Sie wurde von den Teilnehmern darum gebeten, weil sie sich als langjährige Hochschullehrerin immer für die Probleme der Juristenausbildung in der BRD engagiert hat und sie zugleich als Politikerin Verantwortung für die notwendigen Entscheidungen trägt.

Die DDR-Teilnehmer des Arbeitskreises bilden inzwischen das Gremium, das den aufgelösten Wissenschaftlichen Beirat beim Ministerium für Bildung ersetzt. Leiterin ist Frau Prof. Dr. R. W i l l, Direktorin der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieses Gremium wird die noch verbleibenden Aufgaben in der Kommunikation zum Ministerium für Bildung, zum Ministerium der Justiz und zur Rektorenkonferenz wahrnehmen. Während der gesamten Arbeit waren das Ministerium für Bildung und das Ministerium der Justiz präsent, die zum Teil auch Gastgeberfunktionen übernahmen.

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Gestaltung des künftigen Juristischen Curriculums an den Noch-DDR-Universitäten waren die Berufschancen unserer derzeitigen und künftigen Studenten. Immer wieder wurde auch in der direkten Debatte mit den Studenten herausgearbeitet, daß es nicht einfach darum gehen könne, der bessere BRD-Jurist zu werden. Die Studenten müßten Ausbildungen mit Abschluß erhalten, die gleichwertig mit denen in der BRD sind, aber die Spezifik des Rechts in den (dann) ehemaligen DDR-Ländern berücksichtigen. Studenten und Lehrende sind deshalb verantwortlich für die kritische und zukunftsorientierte Aufarbeitung der DDR-Geschichte. Das setzt in der Ausbildung voraus, auch Grundzüge bestimmter Bereiche des DDR-Rechts zu vermitteln. Universitäten waren und sind durch Studenten und Lehrende der Hauptumschlagplatz für die Elite und die von ihnen transportierte Identität eines Gemeinwesens. Zerstört man diese Zusammenhänge, dann entsteht Neues nur, indem das Alte verdrängt wird im geistigen wie im tatsächlichen Sinn. Erneuerung und Neubeginn als Konsequenz bisheriger Geschichte setzt aber voraus, daß durch die Mitglieder der sich selbst erneuernden Gesellschaft dieser Prozeß mitbestimmt und von ihnen selbst verantwortet vollzogen wird.

Das wichtigste Arbeitsergebnis sind die Studien- und Prüfungsordnungen. Für die neu eintretenden Studenten sehen diese Ordnungen eine zu den Forderungen des Richtergesetzes der BRD völlig kompatible Ausbildung vor. In den Entwürfen der Übergangsstudienordnungen wurden inhaltlich und formell die Anpassungsprobleme gelöst.

Dies hat jedoch nur eine Grundlage, wenn die vom Minister der Justiz im Arbeitskreis vorgestellte *VO über die Ausbildung von Juristen in der DDR* tatsächlich verabschiedet und im Staatsvertrag zwischen beiden deutschen Staaten vereinbart wird, daß sie für die Juristenausbildung weiter gilt. Der Kern dieser Übergangsregelung besteht darin, daß die jetzt im Studium befindlichen Studenten ihre erste Prüfung als Universitätsexamen ablegen können. Damit wird dem besonderen Erfordernis der notwendigen Gestaltung von Übergängen Rechnung getragen. Die Studenten erhalten die Möglichkeit, ihre bisherige Ausbildung zu nutzen und in einem relativ kurzen Zeitraum ihre Chance auf dem Arbeitsmarkt für Juristen in einem vereinigten Deutschland zu suchen. Zugleich werden so die Besonderheiten der Juristenausbildung in der DDR in die erneut in Gang gekommene Reformdebatte der BRD Eingang finden können.

(Übermittelt von Frau Prof. Dr. R. Will)